

Hausordnung des Mons-Tabor-Gymnasiums in Montabaur

(vom 10.01.1994, aktualisiert im Juni 2022)

Die vorliegende Hausordnung wird in Ausführung der Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulordnung erlassen. Sie soll ein störungsfreies Zusammenleben und Arbeiten innerhalb des Schulgebäudes und Schulgeländes ermöglichen. **Gegenseitige Hilfe, Rücksichtnahme, Disziplin, Sauberkeit und Pünktlichkeit sind die Grundlagen der Hausordnung.**

1. Aufenthaltsräume

- 1.1. Morgens ab 07.15 Uhr sind die beiden zum Schulhof hin gelegenen Aufenthaltsräume der Mittel- und Oberstufe offen.
Das restliche Schulgebäude wird an Schultagen ab 07.30 Uhr geöffnet, die Schülerinnen und Schüler halten sich bis zum Unterrichtsbeginn in der Regel in ihren Klassenräumen auf.
- 1.2. Als Stillarbeitsraum kann die Bibliothek der Schule genutzt werden.

2. Klassenräume, Fachräume, Flure

- 2.1. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte achten darauf, dass sich die Unterrichtsräume in einem sauberen und geordneten Zustand befinden und Abfälle in die entsprechenden Behälter einsortiert werden.
- 2.2. Von der Klassenleitung werden nachfolgende Dienste eingerichtet: Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass in den Klassen- bzw. Kursräumen nach der letzten Unterrichtsstunde die Stühle hochgestellt, die Böden gefegt und alle Fenster geschlossen werden. Ein Mediendienst reinigt die Kreide- bzw. Whiteboardtafeln nach jeder Unterrichtsstunde und trägt zusammen mit der Lehrkraft Sorge dafür, dass alle elektrischen Geräte (Display, Beamer, Dokumentenkamera, Laptop usw.) ausgeschaltet werden. Bei klassenübergreifendem Unterricht und in der Oberstufe sorgen die Lehrkräfte zusammen mit den Schülerinnen und Schülern für die Umsetzung der oben aufgeführten Aufgaben.
Die empfindlichen Displayoberflächen werden ausschließlich vom Reinigungspersonal gesäubert.
- 2.3. Die Nutzung schuleigener elektronischer Geräte in den Klassen- und Kursräumen ist ausschließlich den Lehrkräften gestattet. Ausnahmen werden von der Lehrkraft festgelegt.
- 2.4. Fachräume dürfen nur mit der Fachlehrkraft oder nach Aufforderung durch eine Lehrkraft oder das Schulpersonal betreten werden.
- 2.5. Der Treppenaufgang zum Bereich der Verwaltung (Lehrerzimmer, Sekretariat) ist kein Zugang zu den Unterrichtsräumen.
- 2.6. Aus Sicherheitsgründen sind das Laufen, das Fußballspielen und ähnliche Aktivitäten in den Räumen und Fluren, das Sitzen in den Gängen und auf den Treppen sowie der Aufenthalt in Türbereichen des Schulgebäudes nicht erlaubt.

- 2.7. Mobiliar aus den Klassenräumen darf nur auf Anweisung einer Lehrkraft oder eines Hausmeisters entfernt werden.
- 2.8. Für Bibliothek und Fachräume gelten die jeweils ausgehängten Benutzerordnungen.

3. Unterricht, Pausen

- 3.1. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 - 10 dürfen während der Unterrichtsstunden und Pausen das Schulgelände nicht verlassen.
- 3.2. Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse, so meldet der/die Klassen- bzw. Kurssprecher/in das Fehlen der Lehrkraft im Sekretariat. Die Schülerinnen und Schüler warten so lange ruhig, bis eine Vertretungskraft kommt bzw. eine entsprechende Regelung getroffen worden ist.
- 3.3. Nach einem Raumwechsel zum Unterrichtsende vor den beiden großen Pausen gehen alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit allen Unterrichtsmaterialien auf kürzestem Weg auf den Schulhof. Das Zurückbringen oder Ablegen der Schultaschen in Klassen- oder Kursräume sowie in Fluren ist nicht gestattet.
- 3.4. Die Fachlehrkraft schließt immer dann den Unterrichtsraum ab, wenn die ganze Klasse bzw. der ganze Kurs den Raum verlässt.
- 3.5. In den kleinen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 grundsätzlich in den Klassenräumen und nicht in den Fluren auf.
- 3.6. In Pausen, die durch zweimaliges Gongzeichen angezeigt werden, ist der Aufenthalt im Schulgebäude erlaubt (z.B. „Regenpause“).

4. Schulhöfe, Toiletten

- 4.1. Aufenthaltsbereiche in den Pausen sind der obere und untere Schulhof. Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler dürfen sich zusätzlich auch rund um den „Raucherstein“ aufhalten.
- 4.2. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
- 4.3. Um den Unterricht nicht zu stören, ist lautes Verhalten auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 4.4. Aus Sicherheitsgründen ist das Schneeballwerfen nicht gestattet.
- 4.5. Der nicht zweckgebundene Aufenthalt in den Toiletten ist nicht gestattet.
- 4.6. Die Außenanlagen sind - wie alle Einrichtungen der Schule - pfleglich zu behandeln. Das Bespielen und Betreten der Beete ist nicht erlaubt.
- 4.7. Ballspiele dürfen in den Pausen nur auf dem oberen Schulhof stattfinden.
- 4.8. Der Rasen hinter den Garagen, das Gelände um die Bauteile E und F sowie der Bereich rund um den Fahrradhof sind kein Pausengelände.
- 4.9. Die Klassen 5 - 10 versehen im Anschluss an die 2. große Pause nach dem jeweils zu Beginn des Schuljahres erstellten Plan zügig den Ordnungsdienst auf dem Schulhof. Während dieses Dienstes führt die Lehrkraft der betroffenen Stunde Aufsicht.

5. Verhalten bei Gefahr

- 5.1. Bei Gefahr (z.B. Ausbruch eines Feuers) ertönt als Alarmzeichen ein unterbrochener Ton der Alarmanlage. In diesem Fall verlassen die Schülerinnen und Schüler unter Leitung der Lehrkraft umgehend und diszipliniert das Schulgebäude.
- 5.2. Die Lehrkraft führt die Klassen bzw. Kurse gemäß der in den Fluren angebrachten Fluchtwegzeichen zügig aus dem Schulgebäude zu den markierten Sammelstellen und überprüft dort die Vollzähligkeit der Schülerinnen und Schüler anhand des digitalen Klassen- bzw. Kursbuches. In der Regel meldet der/die Klassen- bzw. Kurssprecher/in die Vollzähligkeit an der Meldestelle auf dem oberen Schulhof. Der Alarm wird durch Ansage über die Lautsprecheranlage der Schule beendet.

6. Unfälle, Versicherungen

- 6.1. Schulunfälle müssen sofort der jeweils zuständigen Lehrkraft und zusätzlich innerhalb von drei Tagen im Sekretariat gemeldet werden.
- 6.2. Die gesetzliche Unfallversicherung bezieht sich nur auf Personenschäden und umfasst Schulveranstaltungen und den direkten Weg vom und zum Unterricht (Schulweg). Der Verlust oder die Beschädigung von privatem Besitz ist nicht durch die Schule versichert.
- 6.3. Bei Beschädigung und Verschmutzung schulischer Einrichtungen werden die Betroffenen zur Schadenersatzleistung herangezogen.

7. Verschiedenes

- 7.1. Alle Schülerinnen und Schüler haben den Weisungen der Lehrkraft, der schulischen Bediensteten und der Schülerinnen und Schüler, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, zu folgen.
- 7.2. Die Nutzung von privaten digitalen Geräten durch Schülerinnen und Schüler wird in einer von der Hausordnung separierten Nutzerordnung geregelt.
- 7.3. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben und können von den Eigentümern dort abgeholt werden.
- 7.4. Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Ordnung und Sicherheit der Schule beeinträchtigen können, ist untersagt.
- 7.5. Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude müssen bei der Schulleitung beantragt werden.
- 7.6. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 7.7. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und deren Konsum im Schulbereich sind nicht erlaubt. Für Schulfeste erlässt die Schulleitung gegebenenfalls besondere Regelungen.
- 7.8. Das Parken auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen genehmigt die Schulleitung. Lediglich Fahrräder können an den vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 7.9. Bekanntmachungen und Mitteilungen dürfen nur an den zugedachten Informationstafeln ausgehängt werden.
- 7.10. Die gültige Fassung der Hausordnung wird den Klassen und Kursen jeweils zu Beginn eines Schuljahres durch die Klassen- und Stammkursleitungen bekannt und einsichtig gemacht.